



Förderkreis
der Deutschen Industrie e. V.

Förderkreis der Deutschen Industrie e.V.

Satzung und Beitragsordnung



Förderkreis
der Deutschen Industrie e.V.



Satzung

Förderkreis der Deutschen Industrie e.V

Fassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. November 2010

§ 1 Name, Vereinszweck

Der Verein führt den Namen

„Förderkreis der Deutschen Industrie“.

Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung der gesamtindustriellen Belange, insbesondere durch Verbesserung der materiellen Grundlagen der Tätigkeit des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. in Berlin.

§ 2 Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der „Förderkreis“ hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes soll der „Förderkreis“ durch Beiträge seiner Mitglieder erhalten.
- (2) Einkünfte und Vermögen des „Förderkreises“ dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Förderkreis hat ordentliche Mitglieder und Gastmitglieder. Industrieunternehmen, die einem Mitgliedsverband des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. angehören müssen, können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Andere Unternehmen können Gastmitglieder sein bzw. werden.
- (2) Der Beitritt ist der Geschäftsführung des „Förderkreises“ schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder durch das Erlöschen des Unternehmens. Die Mitgliedschaft eines Industrieunternehmens erlischt auch, wenn es keinem Mitgliedsverband des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. mehr angehört. Ein Austritt ist der Geschäftsstelle des „Förderkreises“ schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 21 Monaten zum Quartalsende zu erklären. Ein Mitglied hat im Falle seines Ausscheidens keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Industrieunternehmen seinen Verpflichtungen als Mitglied eines Mitgliedsverbandes des BDI nicht nachkommt.

Satzung

Förderkreis der Deutschen Industrie e.V

Fassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. November 2010

- (5) Mitglieder des „Förderkreises“ sind ferner die Gründer des Vereins als natürliche Personen (Gründermitglieder). § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Mitglieder des „Förderkreises“ können ferner natürliche Personen nach einer Berufung durch den Vorstand werden. Der Vorstand beruft als Vereinsmitglieder hervorragende Repräsentanten des deutschen Wirtschaftslebens, die sich in besonderem Maße um gesamtindustrielle Belange verdient gemacht haben.
§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Abstimmung über die Beiträge, die von Unternehmen (§ 4 Abs. 1) zu leisten sind, sind die übrigen Mitglieder (§ 4 Abs. 5 und 6) nicht stimmberechtigt. Unternehmen beteiligen sich nicht an der Abstimmung über die Beiträge für die übrigen Mitglieder (§ 4 Abs. 5 und 6).

§ 6 Organe

Organe des „Förderkreises“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des „Förderkreises“ findet jährlich statt. Sie wird einen Monat vorher von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Gastmitglieder, die dem Förderkreis vor dem 29. November 2010 beigetreten sind, haben dasselbe Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder. Gastmitglieder, die nach dem 29. November 2010 beigetreten sind, haben kein Stimmrecht. Bei Beschlüssen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt die Rechnungsprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Satzung

Förderkreis der Deutschen Industrie e.V

Fassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. November 2010

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des „Förderkreises“ besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorstand hat das Recht, für die Dauer seiner Amtszeit bis zu sechs weitere hervorragende Repräsentanten der deutschen Wirtschaft als Mitglieder hinzuzuwählen.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einberuft. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 1 S. 1). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam befugt den Verein zu vertreten.

§ 10 Rücklage

Der Förderkreis kann eine Rücklage in Höhe seiner durchschnittlichen jährlichen Gesamtbeitrageinnahmen bilden. Sobald die Rücklage ein Volumen in Höhe der durchschnittlichen Gesamtbeitrageinnahmen der letzten drei Jahre, mindestens jedoch 6 Mio. Euro erreicht oder wieder erreicht hat, können auf Beschluss des Vorstands die überschüssigen Beitrageinnahmen zur anteiligen Beitragsreduzierung verwendet werden.

§ 11 Rechnungsprüfung

Zwei Rechnungsprüfer prüfen jährlich den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt.

§ 12 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des „Förderkreises“ beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des „Förderkreises“ haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens, das dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. zufällt.

Beitragsordnung

Förderkreis der Deutschen Industrie e.V

Fassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. November 2010

§ 1 Gegenstand

Der Förderkreis erhebt nach § 3 Abs. 1 der Satzung von seinen Mitgliedern Beiträge, die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen.

§ 2 Natürliche Personen

Natürliche Personen, die nach § 4 Abs. 5 und 6 der Satzung Vereinsmitglieder sind, entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens € 250,-.

§ 3 Mitglieder

§ 3.1 Ordentliche Mitglieder

- (1) Der Beitrag, der von den ordentlichen Unternehmensmitgliedern (§ 4 Abs. 1 der Satzung) jährlich zu leisten ist, richtet sich nach dem Umsatz bzw. dem Konzernumsatz, den das jeweilige Mitglied in seinem der Beitragszahlung vorangegangenen Wirtschaftsjahr erzielt hat.
- (2) Der Mindestbeitrag beträgt € 5.000,-, der Höchstbeitrag € 200.000,-. Dazwischen gilt folgender Stufentarif:

Umsatzanteil (in Mrd. €)	Beitragsschlüssel (Promille vom Umsatzanteil)
0,0 – 1,0	0,020
1,0 – 5,0	0,010
5,0 – 20,0	0,005
> 20,0	0,003

- (3) Darüber hinaus wird ein struktureller Zuschuss in Höhe von 50 % des Beitrags erbeten.
- (4) Daraus ergeben sich folgende Jahresleistungen:

Umsatz (in Mrd. €)	Beitrag (in €)	struktureller Zuschuss (in €)
0,0 – 1,0	5.000 – 20.000	2.500 – 10.000
1,0 – 5,0	20.000 – 60.000	10.000 – 30.000
5,0 – 20,0	60.000 – 135.000	30.000 – 67.500
> 20,0	135.000 – 200.000	67.500 – 100.000

§ 3.2 Gastmitglieder

Gastmitglieder zahlen 50 % der Beiträge der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Beitragszahlung

- (1) Der Jahresbeitrag für Unternehmen und natürliche Personen ist jeweils zum 30. Juni eines Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Im Falle eines Austritts im Laufe eines Geschäftsjahres gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist ein entsprechender anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten.